



A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus
8887 Mels

21. Juli 2016

*via Tiefbauamt-Rechtsdienst zur koordinierten
Eröffnung mit dem Hochwasserschutzprojekt*

Geschäft Nr. 16-4121

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Parfannabach inkl. Änderung vom Mai 2016**
Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV
Abschnitt „Bestehende Überfahrt“ bis „Einlaufbauwerk Stollen“ bzw. „Seez“

Bis anhin wurde der Parfannabach im Gebiet Steigs gefasst und in die öffentliche Kanalisation geleitet. Damit gelangte im Jahresverlauf viel sauberes Bachwasser in die Kläranlage. Mit dem Hochwasserschutzprojekt „Offenlegung und Verlegung Parfannabach“ soll dieses Abflussregime nun geändert werden. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Baulinienplan der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) definitiv festgelegt. Die exzentrische Festlegung erfolgt auf dem zweckmässigen Abschnitt von der „Bestehenden Überfahrt“ bis zum „Einlaufbauwerk Stollen“ auf dem Areal der [REDACTED]. Vom Einlaufbauwerk bis zur Seez wird - unter Hinweis auf Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV - auf die Festlegung verzichtet, da das Gewässer in einem neu zu erstellenden, unterirdischen Stollen verlaufen wird.

Der Baulinienplan wurde am 2. November 2012 sowie am 16. November 2012 vorgeprüft. Während der Auflagefrist gingen verschiedene Einsprachen ein, welche in der Zwischenzeit bereinigt werden konnten. Die in den Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind im vorliegenden Planerlass berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Umnutzung der Alten Textilfabrik wurde parallel zum vorliegenden Planerlassverfahren ein neuer Gestaltungsplan erarbeitet. Da die beiden Pläne im Bereich der geplanten Balkone aufeinander abgestimmt sein müssen, erliess der Gemeinderat Mels am 7. Juni 2016 eine Änderung des vorliegenden Baulinienplans. Für diese Änderung von untergeordneter Bedeutung (Verschiebung des Gewässerraums im Bereich der geplanten Balkone weiter nach vorne) wurde das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG durchgeführt. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegen vor.



Der vorliegende Baulinienplan Präfarnbach inkl. Änderung ist auf das Hochwasserschutzprojekt Präfarnbach inkl. Änderung abgestimmt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (WB)